

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-JU_566]

4 verschlossene Kuverts in 2 Sammelumschlägen
Einschreiben Rückschein

- **persönlich** -
Nicole Peinhofer
Obergerichtsvollzieherin
beim Amtsgericht Ebersberg
Wildermuthstraße 6
85560 Ebersberg

CC:

an alle
Mitglieder des 19. Bayerischen Landtags

an alle
Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung

- **persönlich** -
Herr/Frau Amon
Arbeitsgebietsleiter(in)
Landesjustizkasse Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

- **persönlich** -
Fr. Dr. Karin Angerer
Präsidentin des
Oberlandesgerichts Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

- **persönlich** -
Herr U. Wirth
Kassenleiter
Landesjustizkasse Bamberg
Heiliggrabstraße 28
96052 Bamberg

Vaterstetten, 01.07.2024

Ihre Zeichen **3 DR II 971/24** ([IG_K-JU_564], [IG_K-JU_565])

Ihr Schreiben vom 11.06.2024

meine Zeichen Az 17 Js 29329/22

[IG_K-JU_402] bis [IG_K-JU_566] ff.,
[IG_S11], [IG_S12], [IG_S13], [IG_S15], [IG_S16]
alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> ,
die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/>
die umfangreichen Beweisdokumente der Gruppe "IG-Szz" sind direkt zugänglich über
<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/>

**Unterstellung von Beleidigungen im sog. Strafverfahren 17 Js 29329/22 geg. Dr. Arnd Rüter
Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder
rückgängig zu machen
Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlich organisierter Terrorismus**

Mein Briefkasten hat am 14.06.2024 eine auf den 11.06.2024 datierte „förmliche“ *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten mit einer **Ladung zur Abgabe einer Vermögensauskunft** durch die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** im „Auftrag des Freistaates Bayern vertreten durch die Landesjustizkasse Bamberg“ ([IG_K-JU_565]). Dieser Ladung war beigefügt ein auf den 14.05.2024 datierter „**Vollstreckungsauftrag** wegen der nachstehend bezeichneten

Gerichtskostenforderung [...]“ über **424,50 Euro** ([\[IG_K-JU_564\]](#)). Der beigefügte **Vollstreckungsauftrag vom 14.05.2024** stammt von einem/einer **Arbeitsgebietsleiter(in) Amon der Landesjustizkasse Bamberg** und ist nicht unterschrieben.

Bevor sich jemand als „beleidigt“ aufplustert vorab: **kriminell, Kriminalität, Kriminelle(r)** sind Worte der deutschen Hochsprache:

DUDEN: kriminell (Adjektiv; Bedeutung_1: zu strafbaren, verbrecherischen Handlungen neigend; Synonyme: *skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft*); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: *das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit*); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Ich spare mir einfach nachfolgend dieses ständige „jemand, der bewusst vorsätzlich und fortlaufend schwerste Straftaten begeht“

1. Worum geht es

(siehe **ANL1**)

Als der Strafbefehl des **LtdOStA Hajo Tacke der Staatsanwaltschaft München II** und seiner **StA Hürter** wegen behaupteter und nicht nachgewiesener Beleidigungen der „fremdbeleidigten“ **Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente** und der amtsanmaßenden und „beleidigten“ **Sekretärin Birgitta Lang des Widerspruchsausschusses der AOK Direktion München** wegen des Nachweises und der Öffentlichmachung von deren begangenen Straftaten von den **Richtern des Amtsgerichts Ebersberg** nicht in eine „Genugtuung verschaffende“ Bestrafung meiner Person umgesetzt werden konnte und für **alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg** nach **unwidersprochenem Nachweis ihrer dabei begangenen massiven Straftaten** ihre **Befangenheit** von mir festgestellt wurde, war das Amtsgericht Ebersberg vollständig in der „Rechtssache“ **Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative, Exekutive und Judikative** blockiert.

Darauffin stellte die von der **Sekretärin Birgitta Lang** beauftragte **Rechtsanwältin Dr. Lauser** beim Amtsgericht Ebersberg einen „Antrag auf einstweilige Verfügung einer Zahlung von **1/4 Mio Euro** wegen Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“ wenn die Veröffentlichung der von ihrer Mandantin begangenen Straftaten nicht gelöscht würde“ und begründete dies mit der neuen **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** ([\[IG_K-JU_453\]](#), [\[IG_K-JU_457\]](#), [\[IG_K-JU_459\]](#), [\[IG_K-JU_466\]](#), [\[IG_K-JU_468\]](#)). Die Richter des Amtsgerichts Ebersberg sprangen bereitwillig auf diesen neuen Zug auf und „klassifizierten“ dies als völlig neue Zivilsache, weil sie glaubten dadurch als „Mitläufer“ auch ihre eigenen veröffentlichten Straftaten gelöscht zu bekommen. Nur leider a) waren sie alle befangen und konnten ohnehin nicht tätig werden, b) wurde das Umfeld der massiven Straftaten dadurch keinesfalls verlassen und c) schließt die **DSGVO Art. 17 Abs. 3 Nr. e** eine Erzwingung der Löschung im Fall der **Nutzung zu Strafverfolgungszwecken explizit aus** ([\[IG_K-JU_472\]](#), [\[IG_K-JU_475\]](#)).

Der **RiAG Zoth vom Amtsgericht Ebersberg** empfahl der **RA Dr. Lauser** den „Antrag auf einstweilige Verfügung einer Zahlung von **1/4 Mio Euro** wegen Verletzung von „Persönlichkeitsrechten“ wenn ...“ zurück zu ziehen, zur Überwindung der Zulassungsbeschränkung zum Landgericht den ohnehin beliebig festgelegten Streitwert einfach zu erhöhen und den Antrag beim Landgericht München Abteilung Zivilgericht erneut zu stellen ([\[IG_K-JU_478\]](#), [\[IG_K-JU_479\]](#), [\[IG_K-JU_489\]](#)).

Da es die Spezialität der **14. Zivilkammer des Landgerichts München II** um den **Vorsitzenden Richter Ottmann** ist, nicht einmal mehr die Gesetze mit **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)** zu verbiegen, sondern bei der „Rechtsprechung nach Gutsherrenart“ völlig auf Gesetze zu verzichten stört es auch nicht, dass es für den Antrag auf einstweilige Verfügung der Birgitta Lang/Dr. Lauser gar keine gesetzliche Regelung gibt (siehe **DSGVO Art. 17 (3) e**) weshalb sich dieses Zivilgericht auch nicht zur lästigen Beweisführung mit irgendwelchen Beweisdokumenten ablagen musste und der **Vors. Richter Ottmann, Richter Zebhauser, Richter Kuhn, Richter Dr. Huprich und Richter Weber** am 29.08.2023 bzw. 31.08.2023 ([\[IG_K-JU_492\]](#) - [\[IG_K-JU_494\]](#)) beschlossen haben:

„Beschluss

1. *Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünftausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung untersagt, personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift,*

Berufsbezeichnung z. B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.ig-qmq-geschaedigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10:000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen: Antragschrift vom 28.08.2023“

Und da diese **ungesetzlichen Richter** eines **ungesetzlichen Gerichts** und „**Vorkämpfer für eine gesetzerlose „Recht“ sprechung“** auf **Zuruf von Straftätern (und ihrer RA) aus öffentlich-rechtlichen Organisationen (AOK) im Interesse der Parteienoligarchie** sich grundsätzlich nicht mit Beweisdokumenten abgeben, konnte sich die Partei **Birgitta Lang/Dr. Lauser** selbst zusammenstellen, welche Dokumente nach ihrer Einbildung den Bruch der **DSGVO** beweisen und diese wurden bei der sog. Zustellung dieser privaten Dokumente einer **Partei (vom Gericht nicht kontrolliert)** durch die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** unqualifiziert vor der Gartentür fallen gelassen (**FALL 1; [IG_K-JU_492] - [IG_K-JU_494]**); aus dem gelben Umschlag ist dann zu lesen:

*„**Wichtiger Hinweis:** Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. ...“*

Selbstverständlich habe ich den **Richtern des LG München II** ihre Straftaten fortlaufend nachgewiesen, das **Rechtsmittel der Strafanzeige nach 158 StPO** gegen sie verwendet und jeweils ihre **Befangenheit nach §§ 24 bis 29 StPO** erklärt, was allerdings hochgradig kriminelle Richter von gar nichts abhalten kann (**[IG_K-JU_502] - [IG_K-JU_505], [IG_K-JU_513] – [IG_K-JU_518]**).

Da mich hochgradig kriminelle Richter und ihre Straftaten nicht sonderlich beeindrucken sondern extrem abstoßen und die Öffentlichmachung der aktuell verübten Straftaten aller Beteiligten im Internet fortgesetzt wurde, haben die ungesetzlichen Richter **Vors. Richter Ottmann, Richterin Pröbstl** und **Richterin Gatti-Schweikl** dieses ungesetzlichen Gerichts nach Beauftragung („Antrag“ genannt) durch die Birgitta Lang/Dr. Lauser am 16.01.2024 beschlossen (**[IG_K-JU_512], [IG_K-JU_522], [IG_K-JU_523]**).

„Beschluss

1. *Gegen den Schuldner Dr. Rüter Arnd wird wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm in dem vorläufig vollstreckbaren Beschluss des LG München II vom 29.08.2023, berichtigt per Beschluss vom 31.08.2023, auferlegte Verpflichtung, nämlich es zu unterlassen personenbezogene Daten der Antragstellerin, insbesondere deren Namen, Anschrift, Berufsbezeichnung z.B. in Form von Schriftverkehr zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner, der nicht anonymisiert ist, im Internet, insbesondere auf der Homepage www.ig-gmg-geschaedigte.de zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen und der Antragstellerin die Begehung von Straftaten zu unterstellen, ein Ordnungsgeld von 1.000,00 € verhängt, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 1.000,00 € ein Tag **Ordnungshaft** verhängt.*
2. *Der Schuldner Dr. Rüter Arnd hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“*

Und da die Richter des **Landgerichts München II** sich so sehr mit der Begehung ihrer Straftaten verausgabt haben, kam auch gleich eine auf den 19.02.2024 datierte „Kostenrechnung“ (636240376000) von der Landesjustizkasse Bamberg über **vom LG München II berechnete Kosten von 424,50 Euro** für die von mir nicht angeforderte und selbstlose Erbringung der Straftaten (**[IG_K-JU_528]**).

Die Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg, die **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Karin Angerer**, ihr **Vizepräsident Brößler** und ihr **Kassenleiter U. Wirth** sind der felsenfesten Überzeugung, dass sie es nach gesetzlicher Vorgabe nicht nötig haben evtl. Unrechtmäßigkeiten von Rechnungen zu beachten. Auch die Straftaten dieser Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg habe ich jeweils im Detail nachgewiesen und mit dem **Rechtsmittel der Strafanzeige nach 158 StPO** bei einem Strafgericht (OLG Bamberg) angezeigt. (**[IG_K-JU_529], [IG_K-JU_532], [IG_K-JU_533], [IG_K-JU_536], [IG_K-JU_537], [IG_K-JU_542], [IG_K-JU_543], [IG_K-JU_544]**).

Am 24.04.2024 teilte die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** mit (**[IG_K-JU_547]**), dass sie einen Schuldtitle vorliegen habe in der

„Zwangsvollstreckungssache:

Freistaat Bayern vertreten durch: Landgericht München II Abteilung für Zivilsachen [...]

gegen Herrn Dr. Arnd Rüter [...]“

„In obiger Sache liegt mir folgender Schuldtitel vor:

Beschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024 [...]

Vollstreckungsauftrag des Landgerichts München II vom 11.03.2024 [...]“

Den Vollstreckungsauftrag des Landgerichts München II legte sie nicht vor, womit nicht kontrollierbar ist, ob dieser rechtswidrig von für **befangen** erklärten Richtern unterschrieben ist. Meiner Aufforderung vom 08.05.2024 eine Kopie des dem Schuldtitel zugrunde liegende **beglaubigte rechtsgültige vollstreckbare Endurteils inkl. des Vollstreckungsbeschlusses** zu senden, kam sie nicht nach ([\[IG_K-JU_548\]](#)).

Am 11.06.2024 teilte die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** mit ([\[IG_K-JU_565\]](#)), dass sie in der **„Zwangsvollstreckungssache:**

Freistaat Bayern vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB 636240376000

gegen Herrn Dr. Arnd Rüter [...]“

einen dem Schreiben beigefügten

„Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft wegen eines Anspruchs auf Zahlung von 467,55 € [...]“

aufgrund folgender Schuldtitel:

„Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000“

vorliegen habe

und nennt das in der Postübergabeurkunde eine **„Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft“**

*„Für den Fall, dass die Forderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen ist und oder ein Antrag auf Ratenzahlung bei mir (mind. 100,00 € pro Monat) oder beim Gläubiger nicht rechtzeitig eingeht, habe ich auf Antrag des Gläubigers Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 10:00 Uhr, in meinem Büro, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg** anberaunt.“*

Der beigefügte **„Vollstreckungsauftrag“ vom 14.05.2024** stammt von einem/einer Arbeitsgebietsleiter(in) Amon der Landesjustizkasse Bamberg und ist nicht unterschrieben.

„Es wird beantragt: Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO“

Bis zu dieser Stelle haben wir uns in der stattgefundenen Realität bewegt, die durch etliche Beweisdokumente [\[IG_K-JU_xxx\]](#) von mir belegt worden ist. Dem folgt nun der Traum der Verantwortlichen der Landesjustizkasse Bamberg, der **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Karin Angerer**, und ihres **Kassenleiters U. Wirth:**

„Erscheint der Schuldner nicht zum Termin, oder verweigert er die Abnahme der Vermögensauskunft, wird der Antrag an das Amtsgericht gestellt, Haftbefehl zu erlassen und nach Haftbefehlserlass denselben dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verhaftung, die beantragt wird, zurückzuleiten.“

2. Die persönliche Verantwortung der Täter

Die referenzierten Beweisdokumente [\[IG_K-JU_xxx\]](#) unter **Pkt. 1** sind keine persönlichen Dokumente von mir, sondern sie sind entstanden in der **Kommunikation** zwischen einerseits den Gerichten der sog. ordentlichen Gerichtsbarkeit (AG Ebersberg, LG München II) und den Staatsanwaltschaften (StA München I und München II; GenStA in München) und andererseits mir. Sie müssten sich also bei gesetzeskonformer Aktenführung auch sämtlich in den **Akten der Gerichte und Staatsanwaltschaften** wiederfinden. Nur leider grassiert unter deren Mitarbeitern die „Krankheit“ der **§ 269 Fälschung beweisheblicher Daten StGB** und der **§ 274 Urkundenunterdrückung StGB**. Und zu allem Überflus werden nach der **„Methode zur Aktenmanipulation und Vertuschung der Straftaten von Staatsanwälten“** ([\[IG_S13\]_20210926_Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte mit Nachträgen 20230310 u 20230519; IV: Aushebelung grundrechtsgleicher Rechte, Kap. 8.3](#)) der bundesdeutschen Staatsanwälte fortlaufend neue Aktenzeichen vergeben, um die Zusammenhänge innerhalb eines „Rechts“streits wie die **„Politisch motivierte Willkürjustiz und staatlich organisierter Terrorismus - Versuch von Straftätern die öffentlichen Informationen über ihre Straftaten zu verhindern oder rückgängig zu machen“** zu vertuschen. (siehe **Pkt. 1**)

Die Nachweise der **Straftaten** auch der hier namentlich erwähnten Täter

–**Staatsanwaltschaft München II: LdtOStA Hajo Tacke, StA Hürter / SG München: Präsidentin des Sozialgerichts München, Dr. Edith Mente / AOK Direktion München: Sekretärin Birgitta Lang, RA Dr. Lauser / Amtsgericht Ebersberg: OGV Nicole Peinhofer, RiA Zoth / LG München II: Vors. RiLG Ottmann, RiLG Zebhauser, RiLG Kuhn, RiLG Dr. Huprich, RiLG Weber, RiLG Pröbstl, RiLG**

Gatti-Schweikl / OLG Bamberg: Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Karin Angerer, Vizepräsident Brößler / Landesjustizkasse Bamberg: Kassenleiter U. Wirth -

sind in den Beweisdokumenten unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de> in ca. 1.100 Dokumenten mit (ausgedruckt) ca. 15.000 Seiten zu finden. Diese sind entschieden umfassender und enthalten auch die Informationen zum - die vorliegende **Willkürjustiz und den Staatsterrorismus** auslösenden - **seit 2004 praktizierten staatlich organisierten Betrug an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern mit einer Betrugssumme von mittlerweile über 35 Milliarden Euro**. Die Anzahl der Täter geht in die Tausende. Keiner einzigen, der darin dokumentierten Straftaten wurde bisher vom jeweiligen Täter widersprochen und schon gar nicht wurde sie vom Täter widerlegt, d.h. sie wurde nach rechtsstaatlichen Prinzipien von den Tätern anerkannt.

Das **Strafgesetzbuch (StGB)** ist ein Personen bezogenes Rechtssystem; **für begangene Straftaten sind immer Personen verantwortlich**. Für die Identifizierung jedes Täters sind die Beschreibung der Tat, Tatbestand (missachtete gesetzliche Norm), Tatzeit, Tatort und Beweismittel notwendig. Um die Strafverfolgung zu erleichtern wurden und werden die Straftaten mit diesen Informationen aus der gesamten Dokumentation zusammengetragen in [\[IG_S15\]_Die DeEhGe \(die TÄTER und die TATEN, Version 20240610\)](#). Es handelt sich vielfach um **Verbrechen** und viele der Täter haben auch mit **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB Staatsschutzverbrechen** begangen; sie sind dafür nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland mit lebenslänglicher Haft zu bestrafen. Die Täter agieren nicht unabhängig von einander, sondern innerhalb mafiöser Strukturen; sie bilden eine **kriminelle Vereinigung nach Artikel 9 Abs. 2 GG**.

Beispielhafte Zitate aus:

05.07.2023 an AG Ebersberg [\[IG_K-JU_462\]](#):

„Es geht offensichtlich um die **bandenmäßige Kriminalität mit mafiösen Strukturen zur Durchführung des staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch und seine Absicherung durch die bundesdeutschen Staatsanwälte**.
[...]

Art 9 Absatz 2 GG

„(2) **Vereinigen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung** oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung **richten, sind verboten**.“

Fast alle Richter mit Beitragsrecht befassen Kammern und Senate der **bundesdeutschen Sozialgerichte** und alle Richter des **Bundesverfassungsgerichts** haben sich ganz bewusst (**vorsätzlich**) für das Mitmachen entschieden. Ob die Richter vom Amtsgericht Ebersberg, als Teil der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** sich auch als Teil dieser kriminellen Bande sehen wollen, müssen sie jede(r) für sich selbst entscheiden; ihre bisherige Antwort ist ein unmissverständliches Ja.“

04.01.2024 an LG München II [\[IG_K-JU_518\]](#):

„Angesichts der Mitwirkung der gesammelten Richterschaft um die „14. Zivilkammer“ des Landgerichts München II mit dem Ziel

die Rache von Straftätern durchzusetzen im „staatlich organisierten Betrug“ durch politisch motivierter Willkürjustiz mit verfassungswidrigem Strafbefehl über 2.400 EUR und

durch den Versuch der Vertuschung der begangenen Straftaten ist die Vermutung berechtigt, dass **es sich in Wahrheit nicht um ein Gericht, sondern um eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB handelt**“

25.04.2024 an OLG Bamberg und LJK Bamberg [\[IG_K-JU_544\]](#):

„Es geht noch immer nicht um eine Dienstaufsichtsbeschwerde. Und es geht nicht um „unrichtige Sachbehandlung“, sondern um **ausufernde Kriminalität der Richter des Landgerichts München II** und es geht, **mittlerweile ganz sicher**, auch um die Kriminalität der **Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg Dr. Angerer, des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg Hr. Brößler und des Kassenleiters U. Wirth der Landesjustizkasse Bamberg**.“

06.05.2024 an alle Mitglieder Bayer. Landtag und Bayer. Regierung [\[IG_K-PP_215\]](#):

„Ihre persönliche Verantwortung als Mitglied der kriminellen Vereinigung

Sie sehen, **die Maschinerie Ihrer kriminellen Vereinigung, deren Rädelsführer Sie sind, läuft wie geschmiert**. Die 3 Gerichtsbezirke des Freistaats Bayern sind bis in die oberste Ebene der bayerischen Landesjustiz mit den OLGs München, Bamberg und Nürnberg und zugehörigen Generalstaatsanwaltschaften kriminalisiert ([\[IG_S16\]](#)).“

3. Wer und was ist die Nicole Peinhofer

Frau Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer:

FALL 1:

Sie, Frau Nicole Peinhofer haben mir am 15.09.2023 die privaten und vom Landgericht München II nicht kontrollierten Dokumente der Partei **Birgitta Lang/Dr. Lauser** auf sehr unqualifizierte und damit gesetzwidrige Weise zugestellt. Sie haben damit versucht diesen privaten Dokumenten den Status von offiziellen Gerichtsdokumenten unterzuschieben und irreführend zu unterstellen, dies seien die Akten gewesen auf deren Basis die **14. Zivilkammer des Landgerichts München II** um den **Vorsitzenden Richter Ottmann** ihren **Beschluss** vom 29.08.2023 bzw. 31.08.2023 gefällt hätte (**FALL_1; [IG_K-JU_492] - [IG_K-JU_494]**).

Sie haben durch Ihre gesetzwidrige Zustellung nicht nur den **§ 192 ZPO** gebrochen
§ 192 Zustellung durch Gerichtsvollzieher ZPO

Zitat aus **[IG_K-JU_492]** Gerichtsbeschluss (s.o.):
„4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen: **Antragsschrift** vom 28.08.2023“

Die Vortäuschung, bei den ohne Gerichtskontrolle zugestellten **privaten** Dokumenten der Partei **Birgitta Lang/Dr. Lauser** handele es sich um Gerichtsakten (die **Antragsschrift** vom 28.08.2023), erfüllt auch den Straftatbestand der **Urkundenfälschung im besonders schweren Fall**

§ 267 Urkundenfälschung StGB

- (1) **Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. [...]
 4. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.**
- (4) **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer die Urkundenfälschung als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.**

und durch die mit der „**Zustellung durch Gerichtsvollzieher**“ verbundene „**förmliche und gesetzliche**“ Mitteilung des rechtswidrigen Beschlusses vom 29.08.2023 bzw. 31.08.2023 mit Androhung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft (**[IG_K-JU_492] - [IG_K-JU_494]**) liegt auch **Nötigung im besonders schweren Fall** vor:

§ 240 Nötigung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter**
 1. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
 2. **seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.**

FALL 2:

Am 24.04.2024 teilten Sie, die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** mit (**[IG_K-JU_547]**), dass Sie einen Schuldtitel vorliegen haben in der

„**Zwangsvollstreckungssache:**

Freistaat Bayern vertreten durch: Landgericht München II Abteilung für Zivilsachen [...] gegen Herrn Dr. Arnd Rüter [...]"

der Schuldtitel bestünde aus:

„Beschluss des Landgerichts München II vom 16.01.2024 [...]"

Vollstreckungsauftrag des Landgerichts München II vom 11.03.2024 [...]"

Sowohl der „Beschluss“ vom 29.08.2023/31.08.2023 ([IG_K-JU_492] - [IG_K-JU_494]) als auch der „Beschluss“ vom 16.01.2024 ([IG_K-JU_512], [IG_K-JU_522], [IG_K-JU_523]) sind „Beschlüsse“ von 5 bzw. von 3 ungesetzlichen Richtern eines ungesetzlichen Gerichts ohne einen Tatbestand in Form eines gebrochenen Gesetzes benennen zu können und unter Missachtung meiner grundrechtsgleichen Rechte nach Art. 101, 103 GG.

Artikel 101 Grundgesetz

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) [...]

Artikel 103 Grundgesetz

(1) [...]

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) [...]

und meiner Rechte aus der

Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 – Recht auf ein faires Verfahren.

Die sogenannten „Beschlüsse“ der Richter des Landgerichts München II sind keine Urteile und schon gar nicht Endurteile, sondern eine Anhäufung von individueller Kriminalität durch die teilnehmenden kriminellen sogenannten Richter bzw. die Mitglieder einer wesentlich auch die bayerische Justiz umfassenden kriminellen Vereinigung. Die sogenannten Richter vertreten nicht die Interessen eines Gläubigers Freistaat Bayern, sondern die Interessen einer Parteienoligarchie unter Führung der bayerischen CSU, indem sie versuchen im Rahmen der seit 27.07.2022 betriebenen politisch motivierten Willkürjustiz und des staatlich organisierten Terrorismus gegen mich (ANL1; [IG_S16]) die öffentlichen Informationen über die Straftaten von Beteiligten am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Die Täter sehen sich in ihrem autokratisch/diktatorisch geprägten Größenwahn als die Vertreter des Staates („Freistaat Bayern“), sie wissen offensichtlich nicht, dass in diesem Staat auch eine Menge Bürger leben, die als Staatsbürger (Staatsvolk) ein wesentlicher Teil des Staates sind.

Einen „Vollstreckungsauftrag des Landgerichts München II vom 11.03.2024“ haben Sie, Frau Nicole Peinhofer nicht vorgelegt. Das ist verständlich, denn sämtliche Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II um den Vorsitzenden Richter Ottmann sind von mir wegen nachgewiesener gegen mich begangener schwerer Straftaten (Details in [IG_S15]) angezeigt und für befangen erklärt worden. Sie dürfen also sämtlich nach §§ 24 bis 29 Strafprozessordnung (StPO) keinen Vollstreckungsauftrag gegen mich erteilen.

Meiner Aufforderung an Sie vom 08.05.2024 eine Kopie des dem Schuldtitel zugrunde liegende beglaubigte rechtsgültige vollstreckbare Endurteils inkl. des Vollstreckungsbeschlusses zu senden ([IG_K-JU_548]), sind Sie ebenfalls aus verständlichen Gründen nicht nachgekommen, denn diese Dokumente sind nicht existent.

Offensichtlich sind Ihnen, Frau Nicole Peinhofer die Grundvoraussetzungen für die Durchführung Ihrer Aufgaben als Gerichtsvollzieherin nicht auch nur ansatzweise bekannt:

Buch 8 Zwangsvollstreckung ZPO Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 704 Vollstreckbare Endurteile ZPO

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, die rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

§ 725 Vollstreckungsklausel ZPO

Die Vollstreckungsklausel: "Vorstehende Ausfertigung wird dem usw. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt" ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 753 Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher; Verordnungsermächtigung ZPO

- (1) **Die Zwangsvollstreckung wird, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher durchgeführt, die sie im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben.**
- (2) [...]

Wer ist hier der Gläubiger, etwa die kriminellen Richter des Landgerichts München II ?

§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung ZPO

- (1) **Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.**
- (2) **Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.**

Das obige ist nur eine Auswahl, Sie haben doch mindestens die **§§ 704, 725, 750, 753, 754, 764, 802a, usw. usf. ZPO** gebrochen oder noch deutlicher: **Sie wissen überhaupt nicht, welche Gesetze für Ihr Tun gelten.**

Dies bedeutet auch **Bruch der Verfassung Art. 20 (3), 97 (1) GG.**

FALL 3:

Am 11.06.2024 teilten Sie, die **Obergerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer** mit ([JIG_K-JU_565](#)), dass Sie in der

„Zwangsvollstreckungssache:

Freistaat Bayern vertreten durch: Landesjustizkasse Bamberg, Heiliggraben 28, 96052 Bamberg, Az.KSB 636240376000

gegen Herrn Dr. Arnd Rüter [...]"

einen dem Schreiben beigelegten

„Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft wegen eines Anspruchs auf Zahlung von 467,55 € (Forderung: 424,50 € + GV-Kosten: 43,05 €)“

aufgrund folgender Schuldtitel:

„Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000“

vorliegen haben

und nennen das in der Postübergabeurkunde eine **„Ladung zur Abgabe der Vermögensauskunft“**

*„Für den Fall, dass die Forderung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen ist und oder ein Antrag auf Ratenzahlung bei mir (mind. 100,00 € pro Monat) oder beim Gläubiger nicht rechtzeitig eingeht, habe ich auf Antrag des Gläubigers Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft auf **Donnerstag, 11. Juli 2024, um 10:00 Uhr, in meinem Büro, Wildermuthstraße 6, 85560 Ebersberg** anberaunt.“*

Der sogenannte Anspruch auf Zahlung von **467,55 Euro** basiert auf der bei der Landesjustizkasse Bamberg am 19.02.2024 eingestellten Kostenrechnung (KSB 63624037600) **des LG München II über berechnete Kosten von 424,50 Euro** für die von mir nicht angeforderten und von den sog. Richtern selbstlos erbrachten Straftaten ([JIG_K-JU_528](#)). Aus dieser gesetzwidrigen Kostenrechnung wird durch Sie, Nicole Peinhofer ein *„Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000“*.

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO

- (1) **Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.**

- (2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:
1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
 2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten. Sachen, die nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.
- (3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

Das Gesetz besagt, dass die **Vermögensauskunft** nicht ziellos, sondern **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung** stattfindet. Aus welchem **vollstreckbaren Endurteil** (nach **§ 704 ZPO**) mit **ausgefertigter Vollstreckungsklausel** (nach **§ 725 ZPO**) der von Ihnen, OGV Nicole Peinhofer genannte Schuldtitel stammen soll, lassen Sie offen.

Ebenso lassen Sie offen, wer denn die Genehmigung zur Abnahme der **Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO** erteilt hat; der „Vollstreckungsauftrag Freistaat Bayern vom 14.05.2024, Az. KSB 636240376000“ ist im Schreiben von der Landesjustizkasse lediglich an **Antrag** („Es wird beantragt: Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO“). Der beigefügte **Vollstreckungs“auftrag“ vom 14.05.2024** stammt von einem/einer Arbeitsgebietsleiter(in) Amon der Landesjustizkasse Bamberg und ist nicht unterschrieben.

Es ist also festzustellen, dass Sie sich, OGV Nicole Peinhofer kurzerhand selbst einen **Vollstreckungsauftrag** mit **erzwungener Abgabe der Vermögensauskunft** erteilt haben, obwohl ja der bei Ihnen eingetroffene Antrag von einem/einer Arbeitsgebietsleiter(in) Amon der Landesjustizkasse Bamberg stammt, einer Person, der/die offensichtlich nicht sortieren mag, ob sie weiblich oder er männlich ist, die in niemandes Auftrag handelt (kein „i.A.“) also behauptet befugt zu sein, solche Anträge zu stellen, aber denn doch nicht so bevollmächtigt ist, dass sie ihren Antrag auch unterschreiben kann; obwohl also zusammengefasst der sogenannte Antrag die rechtliche Nullnummer ist. Sie, Frau Nicole Peinhofer haben also auch den **§§ 802c ZPO** gebrochen.

Sie machen den „Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft“ zu Ihrem eigenen und genehmigen sich diesen. Damit wird der abschließende Hinweis in diesem Antrag auch zu Ihrem eigenen:

„Erscheint der Schuldner nicht zum Termin, oder verweigert er die Abnahme der Vermögensauskunft, wird der Antrag an das Amtsgericht gestellt, Haftbefehl zu erlassen und nach Haftbefehlserlass denselben dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verhaftung, die beantragt wird, zurückzuleiten.“

Sie schließen sich also der Planung der Verantwortlichen der LJK Bamberg an. Zunächst wird man sich einen Haftbefehl beim **Amtsgericht Ebersberg** besorgen. Die Richter des AG Ebersberg sind zwar ebenfalls **sämtlich** wegen ihrer gegen mich begangenen Straftaten **angezeigt und für befangen erklärt** worden, es wird sich aber unter diesen zweifellos jemand finden der/die den Drang zu kriminellen Handeln einfach nicht unterdrücken kann. **Und Sie meinen, Frau Nicole Peinhofer ich lasse mich dann angesichts Ihrer Straftaten gegen mich und der gesammelten Straftaten der Mitglieder der kriminellen Vereinigung von Ihnen verhaften ?**

Diese zu eigen gemachte Drohung erfüllt die Straftatbestände

§ 240 Nötigung StGB (Gesetzestext s.o.)

§ 253 Erpressung StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen

- Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.**

und der geplanten Freiheitsberaubung

§ 239 Freiheitsberaubung StGB

- (1) **Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) [...]

Die drei FÄLLE:

Wesentlicher aber ist die Erkenntnis aus allen drei **FÄLLEN**, Sie pfeifen nicht nur auf die Sie als Gerichtsvollzieherin speziell bindenden Gesetze der **ZPO**, sondern Sie sind gar keine Obergerichtsvollzieherin (OGV), sondern Sie sind eine **Service-Kriminelle** für die **kriminelle Vereinigung** (siehe **Pkt. 2**).

Hier in meinem Fall arbeiten Sie bisher „im Auftrag“ der Mitarbeiter (sog. „Richter“) der **14. Zivilkammer des Landgerichts München II** um den **Vorsitzenden Richter Ottmann** und „im Auftrag“ der **Verantwortlichen für die Landesjustizkasse Bamberg, der Präsidentin des OLG Bamberg und ihres Kassenleiters der Landesjustizkasse Bamberg** (siehe **Pkt. 3**).

Ihr krimineller Service bedeutet unterstützende Mitwirkung, also

§ 27 Beihilfe StGB

- zu den Straftaten Birgitta Lang** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 1.6.10, 2.1.2)
- zu den Straftaten Dr. Lauser** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.11)
- zu den Straftaten RiLG Ottmann** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.18)
- zu den Straftaten RiLG Zebhauser** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.19)
- zu den Straftaten RiLG Kuhn** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.19)
- zu den Straftaten RiLG Dr. Huprich** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.19)
- zu den Straftaten RiLG Weber** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.19)
- zu den Straftaten RiLG Pröbstl** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.20)
- zu den Straftaten RiLG Gatti-Schweikl** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.20)
- zu den Straftaten Präs. OLG Bamberg Dr. Karin Angerer** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.25)
- zu den Straftaten Vizepräs. OLG Bamberg Brößler** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.25)
- zu den Straftaten Kassenleiter LJK Bamberg U. Wirth** (siehe [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.25)

§ 27 Beihilfe StGB

- (1) **Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.**
- (2) *Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.*

Die einzelnen Straftaten, zu denen Sie Beihilfe geleistet haben und nach denen sich die Strafbemessung für Sie richten wird, schauen Sie doch bitte selbst unter [\[IG_S15\]](#) nach (es ist einfach zu umfangreich für dieses Schreiben); es lohnt sich. Sie können dort sehen, dass viele der Straftäter wegen **§ 81 Hochverrat gegen den Bund StGB** zu belangen sind, eine Straftat für die „lebenslängliche“ Haft droht. Im Übrigen wird dies auch als **Staatsschutzverbrechen** klassifiziert, solche Straftaten sind laut Gesetz vor dem obersten deutschen Gericht zu verhandeln; Ihre „Eine Hand wäscht die andere Truppe“ kann Ihnen da nicht mehr helfen.

Ihre eigene aktuelle Kriminalstatistik finden Sie unter [\[IG_S15\]](#) St-ID 2.1.23.

(gez. Dr. Arnd Rüter)

4. Die Täter – Präsidentin des OLG Bamberg Dr. Karin Angerer und ihr Kassenleiter der LJK Bamberg U. Wirth

Frau Dr. Angerer, Herr Wirth,

am 25.04.2024 ([IG_K-JU_544]) schrieb ich Ihnen:

Am 16.04.2024 erhielt ich von Ihrer Sachbearbeiterin Frau Frasher eine auf den 10.04.2024 datierte „**Dringende Monierung**“ zu **Kostenforderung 636240376000 über 424,50 Euro** verbunden mit der **Androhung „weiterer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“** ([IG_K-JU_543]).

Was für **verkommene und verlogene Wesen** sind Sie eigentlich, dass Sie das Nichtwissen Ihrer Mitarbeiterin Frau Frasher so hinterhältig ausnutzen und diese **die von Ihnen beabsichtigten Straftaten begehen lassen**.

Dies ist jetzt nur zu ergänzen: Was für **verkommene und verlogene Wesen** sind Sie eigentlich, dass Sie auch das Nichtwissen eines schwer identifizierbaren Menschen Amon so hinterhältig ausnutzen. Haben Sie nicht einmal das Kreuz Ihre Straftaten selbst zu begehen?

§ 802c Vermögensauskunft des Schuldners ZPO

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.** [...] (vollständiger Text § 802c s.o.)

Sie lassen einen Antrag auf „**Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO**“ stellen, aber mit der Überschrift versehen „**Vollstreckungsauftrag**“, wohlwissend dass Sie keinen **Vollstreckungsauftrag** haben und dass die **Gerichtsvollzieherin (der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle) beim Amtsgericht Ebersberg** ebenfalls keinen **Vollstreckungsauftrag** haben kann, weil einer Vollstreckung zwingend ein **vollstreckbares Endurteil** nach **§ 704 ZPO** und eine **beurkundete Ausfertigung dieses Urteils mit Vollstreckungsklausel** nach **§ 725 ZPO** erfordert. Die sog. „Beschlüsse“ von **ungesetzlichen Richtern** eines **ungesetzlichen Gerichts** (der **14. Zivilkammer des Landgerichts München II** um den **Vorsitzenden Richter Ottmann**) nach Gutsherrenart **ohne Tatbestand unter Begehung massivster Straftaten inkl. von Staatsschutzverbrechen** ergeben **kein rechtsgültiges Endurteil**, nicht einmal irgendein Urteil, sondern **lediglich die Beweise für die begangenen Straftaten dieser Mitglieder des Ablegers einer kriminellen Bande**.

Sie, Frau Dr. Angerer und Herr Wirth, haben in der bisherigen Kommunikation keinerlei Beweisdokumente für eine Vollstreckbarkeit von irgend etwas vorlegen können ([IG_K-JU_528], [IG_K-JU_529], [IG_K-JU_532], [IG_K-JU_533], [IG_K-JU_536], [IG_K-JU_537], [IG_K-JU_542], [IG_K-JU_543], [IG_K-JU_544]) und sie werden es auch weiterhin nicht können. D.h. aber konkret, **dass Sie** (durch Missbrauch der Person Amon) **nicht die Vermögensauskunft beantragen** (lassen) **zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung von 467,55 €**, sondern **einzig und allein um Ihren staatlich organisierten Terror gegen mich fortzusetzen**. Die Ankündigung im Schreiben Ihrer Frau Frasher vom 10.04.2024:

„Sollte die Bezahlung nicht umgehend erfolgen, so ist mit weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen; z.B.: **Pfändungsmaßnahmen** oder Antrag auf Abgabe der **Vermögensauskunft** zu rechnen.“

heisst in Wirklichkeit:

Wenn Sie nicht umgehend unserer Nötigung und Erpressung stattgeben, dann werden wir Sie weiterhin mit unseren Willkürmethoden und unseren staatlichen Terrormaßnahmen verfolgen.

Sie **beantragen** die **Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO** und gehen zu recht davon aus, dass da eine **Service-Kriminelle auf dem Posten der Gerichtsvollzieherin sitzt, die von den rechtlichen Bedingungen ihrer Aufgaben keinen blassen Schimmer hat**. Das verschiebt aber nicht die rechtliche Verantwortung, sondern das **vermehrt nur die Straftäter und die begangenen Straftaten**.

Bei der „**Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO**“ waschen Sie ganz scheinheilig Ihre schmutzigen Finger in Unschuld „es wird [ja nur] beantragt“ ([IG_K-JU_564]). Allerdings hängen Sie dann einen Satz an, der es in sich hat:

„Erscheint der Schuldner nicht zum Termin, oder verweigert er die Abnahme der Vermögensauskunft, wird der Antrag an das Amtsgericht gestellt, Haftbefehl zu erlassen und nach Haftbefehlserlass denselben dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verhaftung, die beantragt wird, zurückzuleiten.“

Dies bezieht sich (ohne es in [\[IG_K-JU_564\]](#) zu identifizieren) auf den

§ 802g Erzwingungshaft ZPO

- (1) Auf **Antrag des Gläubigers** erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleibt oder **die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert**, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.
- (2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen bei der Verhaftung eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus.

Es ist allerdings eine **übliche Wortverdreherei > Gesetzesverbiegerei > Verbrechen (nach § 12 StGB) der Rechtsbeugung**

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Weder Sie, Frau Dr. Angerer und Herr Wirth, noch die Gerichtsvollzieherin Nicole Peinhofer sind Gläubiger, Sie haben also gar nichts zu beantragen. Ich verweigere die Vermögensabgabe nicht ohne Grund, sondern mit der Begründung: weil sie nichts anderes ist als die **Fortsetzung Ihres staatlichen Terrorismus**.

Diese Drohung erfüllt die Straftatbestände

§ 240 Nötigung StGB (Gesetzestext s.o.)

§ 253 Erpressung StGB

- (1) **Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.**
- (3) **Der Versuch ist strafbar.**
- (4) **In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.**

und der geplanten Freiheitsberaubung

§ 239 Freiheitsberaubung StGB

- (1) **Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**
- (2) **Der Versuch ist strafbar.**
- (3) [...]

Sie meinen also allen Ernstes:

– Nachdem **alle Richter des Amtsgerichts Ebersberg**, die schon bei der gerichtlichen Verfolgung der angeblichen Beleidigungen versagt hatten und natürlich auch bei der Aufforderung der Sekretärin Birgitta Lang/Dr. Lauser an das AG Ebersberg, mich mit Bezug auf die DSGVO zum Löschen der im Internet

öffentlich gemachten Informationen über die Straftäter und ihre Straftaten zu zwingen, kläglich versagten und die wegen ihrer **massenhaft begangenen schwerwiegenden Straftaten angezeigt und für befangen erklärt** waren,
_ nachdem die Sekretärin Birgitta Lang/Dr. Lauser wegen der Befangenheit aller Richter des AG Ebersberg die Weitergabe „ihrer Lösch-Aufforderung“ an das Landgericht nicht erfüllt bekamen,
_ nachdem der **RiAG Zoth** ihnen empfahl ihr Ansinnen beim AG Ebersberg zurück zu ziehen und einfach mit willkürlich erhöhtem Streitwert beim Landgericht München II erneut einzubringen,
_ nachdem **alle Richter des Landgerichts München II** ebenso kläglich versagt haben und in Folge ebenfalls wegen ihrer **massenhaft begangenen schwerwiegenden Straftaten angezeigt und für befangen erklärt** wurden,
können Sie jetzt **in noch immer der gleichen Rechtsangelegenheit** einfach das AG Ebersberg auffordern mal schnell einen Haftbefehl gegen mich zu unterschreiben? Nach dem Motto: Die RiAG bringen es zwar nicht fertig mich mit Gesetzen zu verfolgen und dürfen wegen der Befangenheit nicht in der Rechtssache tätig werden, aber für einen **Haftbefehl unter der Hand nach Aufforderung einer OLG Präsidentin** reicht es doch immer. Und weiter nach dem Motto: die **Staatsanwaltschaft München II** hat es bisher nicht fertig gebracht, trotz mehrerer Versuche, mich zu verhaften (**weil es auch Beamte gibt, die nicht geneigt sind Ihr/ihr Sudeln im eigenen Dreck mitzutragen**), dann lassen wir das eben einfach mal die Obergerichtsvollzieherin des Amtsgerichts Ebersberg (**die zu allem missbrauchbare Service-Kriminelle**) erledigen.

Entschuldigung, aber **merken Sie nicht, dass Ihre Ideen, wie Sie meinen mich mit Willkürmethoden und staatlichem Terror verfolgen zu können, immer dämlicher werden?**

Bei den Ergüssen Ihrer geistigen Notdurft fragt man sich wirklich, was sind das für Wesen, die Sie auf den Posten gesetzt haben. Es kann doch nicht anders sein, als dass diejenigen aus der Bayerischen Regierung, die das zu verantworten haben, nur ähnlich dürrtige „Geistesleistungen“ vollbringen wie Sie.

(gez. Dr. Arnd Rüter)

5. Die missbrauchte Person Arbeitsgebietsleiter(in) Amon

Sehr geehrte(r) Arbeitsgebietsleiter(in) Herr/Frau Amon,

ich schließe auch die Möglichkeit nicht aus, dass es Sie gar nicht gibt oder dass es Sie zwar gibt, Sie aber von nichts wissen und Ihr Name von Ihren Vorgesetzten, dem Kassenleiter der LJK Bamberg U. Wirth und der Präsidentin des Oberlandesgerichts Bamberg, lediglich missbraucht wurde.

Wenn Sie das auf den 14.05.2024 datierte Schreiben „Vollstreckungsauftrag“ (KSB 636240376000) in jemandes Auftrag verfasst haben, dann ist es im Rechtsverkehr üblich, dass Sie das in Ihrem Schreiben mit „im Auftrag“ oder kurz „i.A.“ mir zur Kenntnis bringen. Wenn Sie dagegen kraft der Ihnen übertragenen Vollmachten selbst über ein solches Schreiben und seinen Inhalt entscheiden können, dann ist es im Rechtsverkehr nicht nur üblich, sondern auch zwingend erforderlich, dass Sie es auch unterschreiben, weil es ansonsten rechtlich keinerlei Wert (Rechtskraft) hat. Sie können von Glück sagen, dass Sie es nicht unterschrieben haben, denn Sie schrammen wohl so knapp vorbei an der Straftat

§ 132 Amtsanmaßung StGB

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Egal welche Vollmachten Ihnen als Person übertragen wurden, es darf Ihnen grundsätzlich zu denken geben, dass Sie Ihr Schreiben mit „**Vollstreckungsauftrag**“ überschreiben und unten mitteilen „**Es wird beantragt: Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO**“. Wenn Sie nicht wissen, was Sie wollen oder wollen sollen, dann unterlassen Sie doch solch einen Unfug. Falls Sie wollen sollten, dann weise ich darauf hin, dass Sie nicht die erste bei der Landesjustizkasse Bamberg angestellte Person sind, die von Ihren Vorgesetzten zum Begehen von Straftaten missbraucht werden soll (siehe **ANL2**).

Ich darf Sie eindringlich warnen bzgl. der Rechnungen mit Kassenzahlen 842902196012, 842902229772 und 636240376000 selbst weitere Schritte zu unternehmen bzw. sich solche Schritte anordnen zu lassen. Da Sie durch vorliegendes Schreiben nun informiert sind, würden Sie sich dadurch

nach [§ 27 Beihilfe StGB](#) strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also Ihre Vorgesetzten richten. Sie können deren ausufernder Kriminalstatistik inkl. [Hochverrat gegen den Bund](#) (siehe [\[IG_S15\]](#)) entnehmen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte.

Kein Arbeitgeber, auch kein Kassenleiter und keine Präsidentin eines OLG darf einen Mitarbeiter auffordern Straftaten zu begehen, auch wenn dies nicht im Arbeitsvertrag steht. Sie brauchen denen nichts zu erläutern, denn sie bekommen alle das gleiche Schreiben. Notfalls bestehen Sie darauf, dass diese doch bitte ihre Straftaten gefälligst alleine begehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGEN

ANL1 [\[IG_S16\]_Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter \(Übersicht Stand 18.04.2024\)_mit Historie.pdf](#)

ANL2 [IG_K-JU_544_20240425_Rüter an Präsidentin Dr. Karin Angerer OLG Bamberg_Kassenleiter Wirth u Fr Frasher_cc Bayer. Regierung und Landtag.pdf](#)

ANL2 nur bei Peinhöfer und Amon beigefügt, die anderen beiden Empfänger haben sie direkt erhalten

nach **§ 27 Beihilfe StGB** strafbar machen und Ihre Strafe würde sich nach der Strafandrohung für die Täter, also Ihre Vorgesetzten richten. Sie können deren ausufernder Kriminalstatistik inkl. **Hochverrat gegen den Bund** (siehe **[IG_S15]**) entnehen, dass das durchaus zu einer harten Strafe auch gegen Sie führen könnte.

Kein Arbeitgeber, auch kein Kassenleiter und keine Präsidentin eines OLG darf einen Mitarbeiter auffordern Straftaten zu begehen, auch wenn dies nicht im Arbeitsvertrag steht. Sie brauchen denen nichts zu erläutern, denn sie bekommen alle das gleiche Schreiben. Notfalls bestehen Sie darauf, dass diese doch bitte ihre Straftaten gefälligst alleine begehen sollen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Arnd Rüter)

ANLAGEN

ANL1 *[IG_S16] Willkürjustiz und Staatsterrorismus durch die bayerische Legislative Exekutive und Judikative geg Rüter (Übersicht Stand 18.04.2024)_mit Historie.pdf*

ANL2 *IG_K-JU_544_20240425_Rüter an Präsidentin Dr. Karin Angerer OLG Bamberg_Kassenleiter Wirth u Fr Frasher_cc Bayer. Regierung und Landtag.pdf*

ANL2 nur bei Peinhiofer und Amon beigefügt, die anderen beiden Empfänger haben sie direkt erhalten

Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 09.07.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.

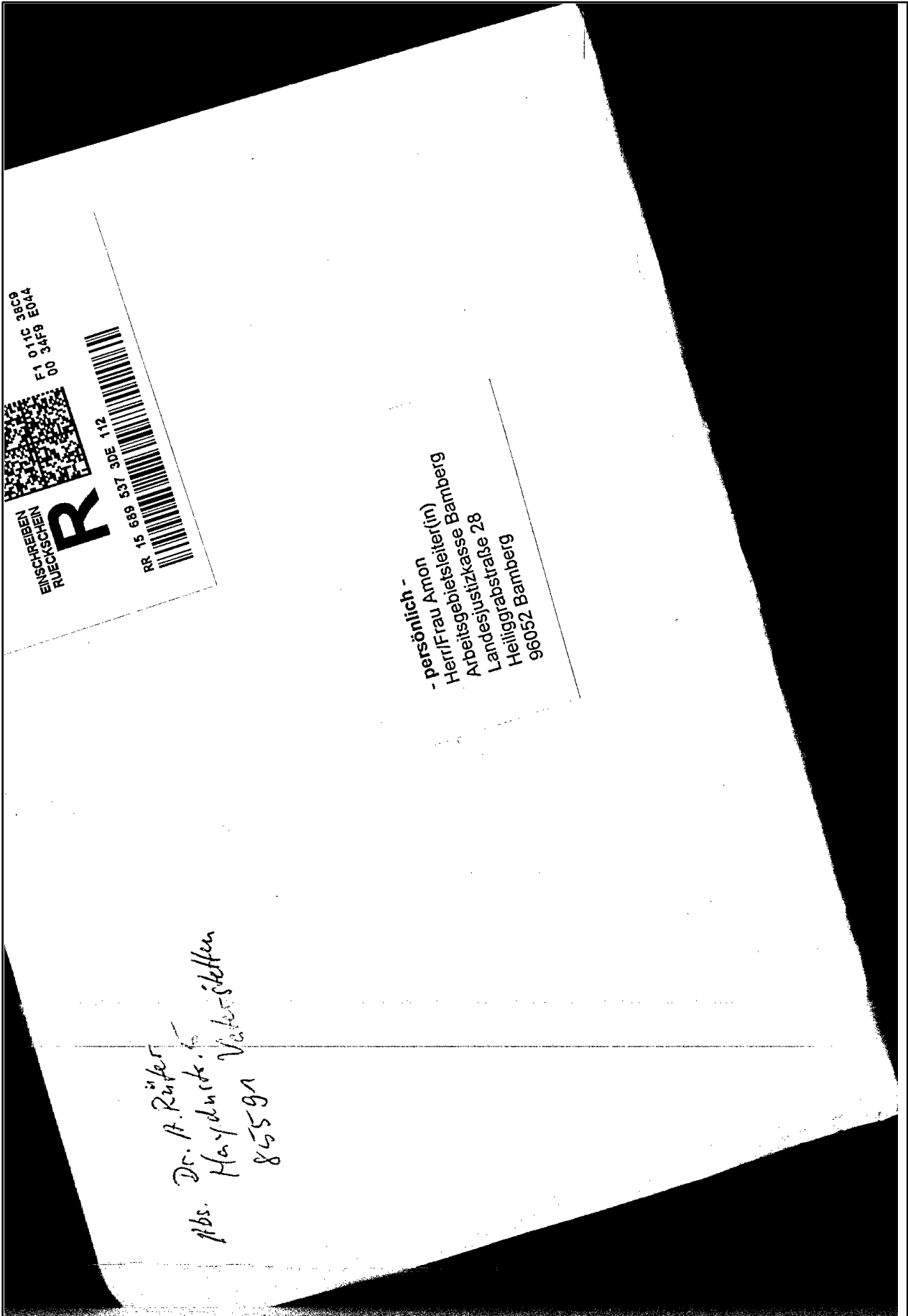



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

EINSCHREIBEN MIT RÜCKSCHEIN	
Postf-PLZ: 96010	Empfangsberechtigter
Postf-Nr.: 001909	<input type="checkbox"/> Empf
Datum Einlage: 09.07.24	<input checked="" type="checkbox"/> EmpfBer
	<input type="checkbox"/> And.EmpBer
	<input type="checkbox"/> Ausgewiesen
Name u. Vorname in Großbuchstaben	
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter	<input checked="" type="checkbox"/> Bickel
	9.7.24, p.
Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben.	

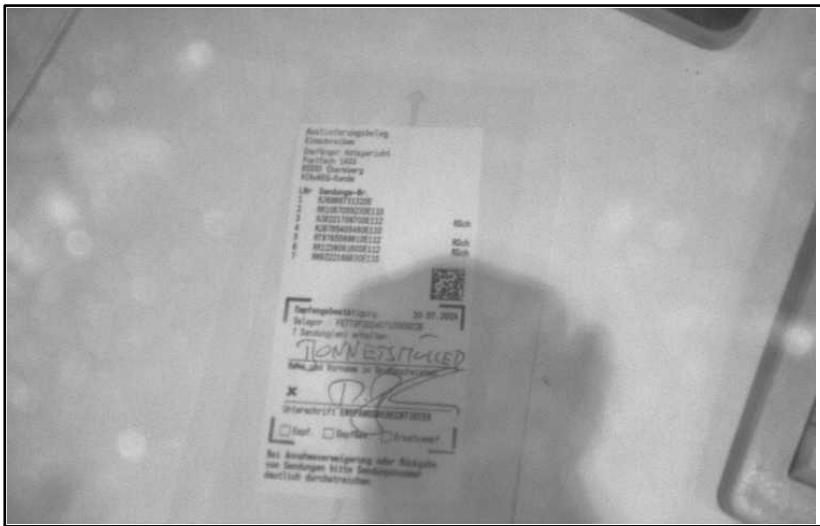
Empfänger der Sendung



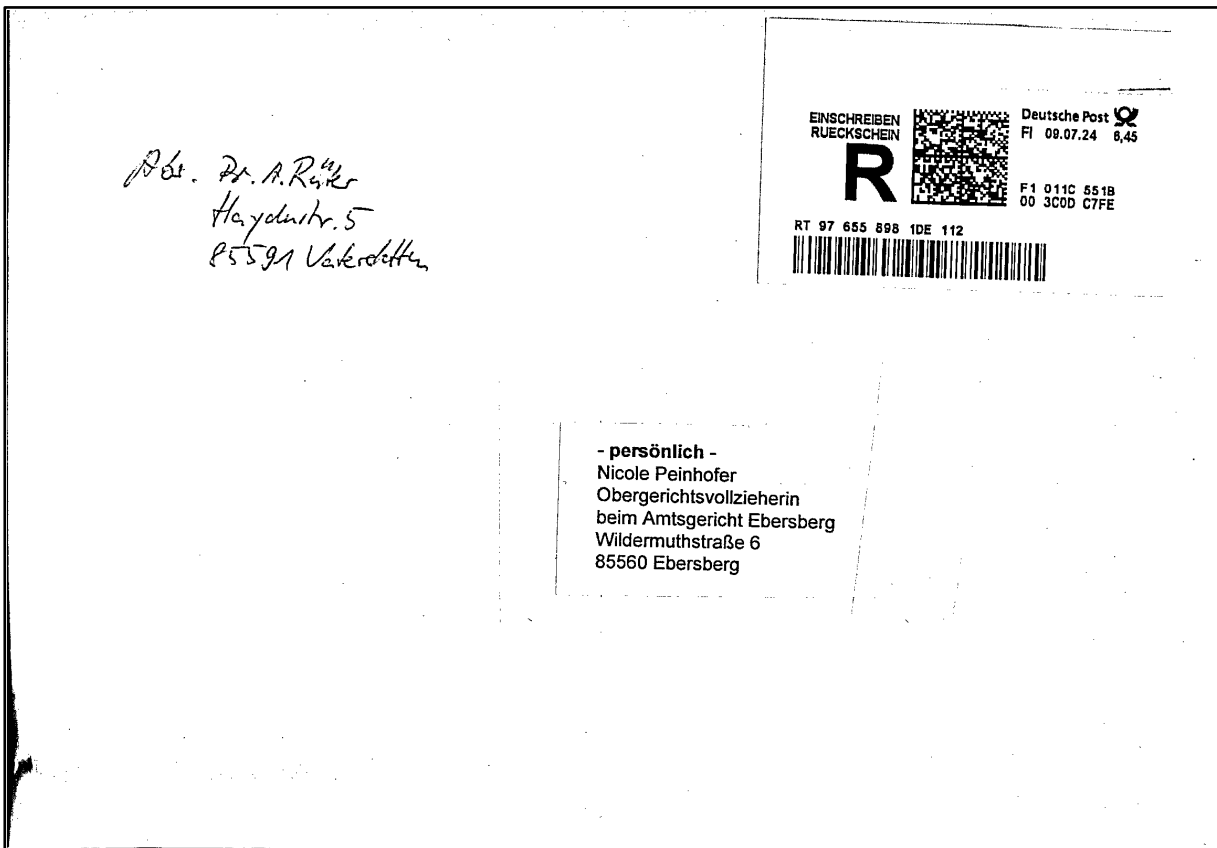
<p>Die Sendung wurde am 11.07.2024 ausgeliefert.</p>	<p>Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter deutschepost.de/briefstatus oder scannen Sie den QR-Code.</p> 
--	--

Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung



Die Sendung wurde benachrichtigt und vom Empfänger am 11.07.2024 abgeholt.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.

Post-PLZ: 96008	Empfangsberechtigter	
Post-Nr.: 001729	<input type="checkbox"/> Empf	<input checked="" type="checkbox"/> EmpfBer
Datum Einlage: 11.07.24	<input type="checkbox"/> And.EmpBer	<input type="checkbox"/> Ausgewiesen
Empfangsbestätigung		
Name u. Vorname in Großbuchstaben	Bickel	
Datum u. Unterschrift Empfangsberechtigter	X 11.7.24 <i>[Signature]</i>	
Ich bestätige, die o.g. Sendung(en) am heutigen Tag erhalten zu haben.		

Empfänger der Sendung

